

## **Informationen gemäß Art. 3 Abs. 1 und Art. 5 Abs. 1 Verordnung (EU) 2019/2088 über nachhaltigkeitsbezogene Offenlegungspflichten im Finanzdienstleistungssektor**

### **I. Einbeziehung von Nachhaltigkeitsrisiken bei unseren Investitionsentscheidungsprozessen in der hauseigenen Vermögensverwaltung**

Als ein regional verwurzeltetes Kreditinstitut mit öffentlichem Auftrag gehört für die Sparkasse Münsterland Ost verantwortungsvolles Investieren innerhalb unserer hauseigenen Vermögensverwaltung zum Selbstverständnis.

Wir beziehen Nachhaltigkeitsrisiken in den Investmentprozess unserer hauseigenen Vermögensverwaltung ein. Unter einem Nachhaltigkeitsrisiko verstehen wir ein Ereignis oder eine Bedingung in den Bereichen Umwelt, Soziales oder Unternehmensführung (ESG), dessen bzw. deren Eintreten tatsächlich oder potenziell wesentliche negative Auswirkungen auf den Wert der Investition innerhalb der Portfolios unserer Kundinnen und Kunden haben könnte.

Im Hinblick auf die Berücksichtigung von Nachhaltigkeitsrisiken bei unseren Zielinvestments bedienen wir uns überwiegend der Daten des Finanzdienstleisters MSCI ESG Research. MSCI ESG Research ist ein weltweit führender Anbieter von Nachhaltigkeitsanalysen und veröffentlicht als Research-Ergebnis ein aggregiertes Rating für die analysierten Unternehmen bzw. Finanzinstrumente, das sich aus einer Vielzahl verschiedener Kriterien der ESG-Bereiche Umwelt, Soziales und Unternehmensführung zusammensetzt. Die Nutzung des aggregierten ESG-Ratings ermöglicht es uns, Einzel- und Fondsinvestments über verschiedene Nachhaltigkeitsaspekte hinaus zu vergleichen und zu beurteilen, denn für die Ermittlung des Ratings bewertet MSCI ESG Research in erster Linie den materiellen Schaden (= Nachhaltigkeitsrisiko) von möglichen Risikofeldern und welche Vorkehrungen das untersuchte Unternehmen getroffen hat, diese zu vermeiden.

Dem gemeinsamen Standard der deutschen Kreditwirtschaft folgend, schließt die Sparkasse Münsterland Ost daher in der Vermögensverwaltung folgende Direktinvestments aus:

1. Investments in Unternehmen/Emittenten mit schweren Verstößen gegen UN Global Compact:
  - a. Schutz der internationalen Menschenrechte
  - b. Keine Mitschuld an Menschenrechtsverletzungen
  - c. Wahrung der Vereinigungsfreiheit und des Rechts aus Kollektivverhandlungen
  - d. Beseitigung von Zwangsarbeit
  - e. Abschaffung der Kinderarbeit
  - f. Beseitigung von Diskriminierung bei Anstellung und Erwerbstätigkeit
  - g. Vorsorgeprinzip im Umgang mit Umweltproblemen
  - h. Förderung größeren Umweltbewusstseins
  - i. Entwicklung und Verbreitung umweltfreundlicher Technologien
  - j. Eintreten gegen alle Arten von Korruption
  
2. Investments in Unternehmen/Emittenten, die kontroverse Geschäftsschwerpunkte in den Sektoren Rüstung, Tabak und Kohleverstromung aufweisen. Von den Ausschlüssen erfasst sind Aktien oder Anleihen von Unternehmen, deren Umsatz zu mehr als 10 Prozent aus Rüstungsgütern, zu mehr als 5 Prozent aus der Tabakproduktion oder zu mehr als 30 Prozent aus Kohle besteht.

Weiterhin erfolgen keine Investments in Finanzinstrumente mit einem schwachen ESG-Rating. Grundlage für die Definition eines schwachen ESG-Ratings bildet das aggregierte Rating durch MSCI ESG-Research. Dabei gilt eine Ratingbandbreite von AAA (bestes Rating) bis CCC (schlechtestes Rating). Derzeit definiert sich ein schwaches ESG-Rating durch ein Rating von B oder schlechter.

Die oben aufgeführten Ausschlüsse von Direktinvestments in Einzelwerte gelten gleichlautend für die Auswahl von Basiswerten für Finanzinstrumente.

Darüber hinaus schließt die hauseigene Vermögensverwaltung den Handel von Finanzinstrumenten mit direktem Bezug auf Agrarrohstoffe aus.

Wir stellen ferner sicher, dass unsere Portfoliomanagerinnen und Portfoliomanager der Sparkasse Münsterland Ost die jeweils von ihnen ausgewählten Finanzinstrumente umfassend kennen und beurteilen können. Aktuelle Produktkenntnisse, rechtliche und fachliche Grundlagen sowie aufsichtsrechtliche Entwicklungen werden durch ein qualifiziertes Schulungs- und Weiterbildungsangebot vermittelt.

## **II. Berücksichtigung von Nachhaltigkeitsrisiken in der Vergütungspolitik**

Neben den vorangehend beschriebenen Strategien zur Einbeziehung von Nachhaltigkeitsrisiken in den Investmentprozess steht auch unsere Vergütungspolitik mit der Berücksichtigung von Nachhaltigkeitsrisiken im Einklang.

Wir stellen im Rahmen unserer Vergütungspolitik von Gesetzes wegen sicher, dass die Leistung unserer Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter nicht in einer Weise vergütet oder bewertet wird, die mit unserer Pflicht, im bestmöglichen Interesse der Kundinnen und Kunden zu handeln, kollidiert.

Insbesondere werden durch die Vergütungspolitik keine Anreize gesetzt, durch die ein Finanzinstrument in das verwaltete Portfolio aufgenommen bzw. gehalten wird, welches nicht der Anlagestrategie des Vermögensverwaltungsmandats entspricht. Unsere Vergütungsstruktur in der Vermögensverwaltung richtet sich nach Tarifvertrag, ist nicht mit einer risikogewichteten Leistung verknüpft und begünstigt keine übermäßige Risikobereitschaft in Bezug auf die Aufnahme von Finanzinstrumenten mit hohen Nachhaltigkeitsrisiken in das verwaltete Portfolio.

## **III. Berücksichtigung der wichtigsten nachteiligen Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren bei unserer hauseigenen Vermögensverwaltung**

Wir berücksichtigen die wichtigsten nachteiligen Auswirkungen auf die Nachhaltigkeitsfaktoren Umwelt-, Sozial- und Arbeitnehmerbelange, die Achtung der Menschenrechte und die Bekämpfung von Korruption und Bestechung in der Asset Allokation der hauseigenen Vermögensverwaltung.

Direktinvestments in Unternehmen aufgrund eines schlechten ESG-Ratings, schwerer operativer Verfehlungen oder geächteter Geschäftsschwerpunkte werden ausgeschlossen. Ebenso wird die Investition in andere Finanzinstrumente mit schwachem ESG-Rating vermieden. Dies bedeutet, dass mit den selektierten Investments weitgehend keine wirtschaftlichen Tätigkeiten finanziert werden, die sich besonders nachteilig auf die o.g. Nachhaltigkeitsfaktoren auswirken.

Kapitalverwaltungsgesellschaften sind aufgrund regulatorischer Vorgaben verpflichtet, die wichtigsten nachteiligen Auswirkungen auf die genannten Nachhaltigkeitsfaktoren im Rahmen ihrer Investitionsentscheidungen beim Produktmanagement zu bewerten und zu berücksichtigen.